

11.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Azu **Punkt** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der verschiedenen Belüftungssysteme für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren

KOM(2001) 197 endg.; Ratsdok. 7969/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, dass es der Europäischen Union bisher nicht gelungen ist, den Langstreckentransport von Schlachttieren wirksam einzudämmen. Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Tiere auf dem Transport unerträglich leiden müssen. Vor diesem Hintergrund stellt der Vorschlag einer Veränderung der Verordnung hinsichtlich der Belüftung beim Langstreckentransport lediglich eine punktuelle Verbesserung in Aussicht, zumal sie nur für Straßenfahrzeuge gilt und für Altfahrzeuge erst ab dem 1. Januar 2004 in Kraft treten soll.

Ausgeliefert am 12. JUNI 2001

2. Angesichts der seit Jahren bekannten und im Bericht der Kommission an den Rat und das Parlament vom 6. Dezember 2000 über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden, dargelegten Missstände bei Tiertransporten bekräftigt der Bundesrat seine Beschlüsse vom 10. März 1995 und vom 19. Dezember 1996, BR-Drucksachen 131/95 (Beschluss) und 838/96 (Beschluss), und fordert die Bundesregierung erneut auf, mit Nachdruck auf eine umgehende Abschaffung der EU-Exporterstattungen für lebende Schlachttiere hinzuwirken.
3. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, den Ausbau von regionalen Schlachtkapazitäten sowie den Aufbau geschlossener Kühlketten zum Transport von Schlachtwaren zu fördern.
4. Nach Auffassung des Bundesrates sollte der Transport von Schlachttieren über längere Strecken vermieden werden.

5. []

- Notwendig ist auf jeden Fall eine deutliche Verkürzung der erlaubten Transportzeiten auf vier Stunden [(ohne Sammelzeiten, Ausnahmen für die Belieferung von Spezial-Schlachtstätten)], eine Verbesserung der Vorschriften für Versorgung und Pflegebedingungen und eine Erhöhung des Platzangebotes.
6. Darüber hinaus sind transparente Zulassungsverfahren für Tiertransporte einzuführen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, hierzu bei der EU erneut initiativ zu werden.
 7. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, sich bei den Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, dass der Vorschlag hinsichtlich der Einführung verbesserter Kontrollmöglichkeiten für vorgeschriebene Belüftungssysteme bei Langstreckentransporten auf alle zum gewerblichen Transport genutzten Tiertransportfahrzeuge ausgedehnt wird. Auch die kürzeren Transporte zu regionalen Schlachthöfen können immer wieder Anlass zu Beanstandungen geben, da es auch hier bei hohen Außentemperaturen in Verbindung mit Verkehrsstauungen oder Stauungen an der Schlachthoframpe zu erheblichen Kreislaufbelastungen bei den betroffenen Tieren kommen kann und einzelne Schlachttiere bereits auf dem Transportfahrzeug verenden können.

8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Verordnungsvorschlags dafür einzusetzen, dass maximale Grenzwerte für den Geräuschpegel von Klimageräten und Lüftungssystemen in die Verordnung aufgenommen werden.
9. Solange die Forderung zur Begrenzung der Transportzeit auf weniger als vier Stunden auf EU-Ebene nicht mehrheitsfähig ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der weiteren Behandlung dieses Themas dafür Sorge zu tragen, dass in den Straßenfahrzeugen zur Beförderung von Tieren während mehr als 8 Stunden ein Nachweis mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, für welche Außenklimabereiche bei welcher Besatzdichte und Tierart ein der Verordnung genügender Luftaustausch im Tierbereich gegeben ist.

Allein aus dem Vorhandensein einer Lüftungsanlage ist nicht abzuleiten, für welche Klimazonen, die möglicherweise durchfahren werden, ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich sichergestellt werden kann. Insofern ist es erforderlich und zumutbar, z. B. im Rahmen der Typenzulassung des Fahrzeugs die Wirkungsweise der Lüftung mit dafür geeigneten Geräten zu prüfen und das Prüfergebnis als Nachweis mitzuführen.